

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU**

**Entfernung digitaler Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 20/729 hat die Bundesregierung auf die Frage, ob sie die Auffassung teile, dass Beamtinnen und Beamte und gegebenenfalls andere Beschäftigte des Bundes verpflichtet seien, dafür zu sorgen, dass Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern, die ihnen bekannt geworden seien, nicht weiter verfügbar seien, also gelöscht werden müssten, und falls nein, was die Rechtsgrundlage dafür sei, diese Darstellungen im Netz zu belassen, geantwortet, dass es Aufgabe des Bundeskriminalamts als kriminalpolizeilicher Zentralstelle nach § 2 Absatz 1 BKAG sei, Hinweise über strafbare Inhalte beziehungsweise Handlungen entgegen zu nehmen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. Sofern das Bundeskriminalamt im Ausnahmefall auf Ersuchen und unter Sachleitung einer zuständigen Staatsanwaltschaft im Einzelfall polizeiliche Ermittlungen gemäß § 4 Absatz 2 BKAG in diesem Deliktsbereich selbst führe, entscheide die Staatsanwaltschaft, ob und wann der Ermittlungserfolg durch gezielte Löschersuchen nicht mehr gefährdet sei. Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung der Löschung von rechtswidrigen Inhalten im Internet ergäbe sich für das Bundeskriminalamt weder aus dem BKAG noch aus anderen Gesetzen, wie zum Beispiel Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder Telemediengesetz.

1. Wie steht die Landesregierung zu einer Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) im Hinblick auf Befugnisse zur Entfernung digitaler Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern? (Bitte Antwort begründen.)

Der Landesregierung liegt kein konkreter Gesetzentwurf zur Änderung des BKAG vor. Aus fachlicher Sicht erscheint eine Befugnis des Bundeskriminalamtes zur Entfernung digitaler Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern sinnvoll. Mangels konkretem Gesetzentwurf konnte hierzu eine abschließende Meinungsbildung noch nicht stattfinden.

2. Wie steht die Landesregierung zu dem weiteren Vorschlag, mit einer Verwaltungsvereinbarung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Länder, vertreten durch ihre Innenminister, das Bundeskriminalamt mit der Löschung von Missbrauchsdarstellungen im Internet zu beauftragen?

Neben der Intensivierung von präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderpornografie muss es auch erklärtes Ziel sein, derartige Missbrauchsdarstellungen schnell und möglichst nachhaltig aus dem Netz zu entfernen.

Es wird daher grundsätzlich aus fachlicher Sicht begrüßt, dem Bundeskriminalamt zusätzliche Kompetenzen hinsichtlich der Löschung von Missbrauchsdarstellungen zu übertragen. Hierdurch könnte die Handlungsfähigkeit und Geschwindigkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen erhöht werden. Dessen ungeachtet sollten die Kompetenzen der Länder zu Löschung von Missbrauchsdarstellungen erhalten bleiben.

Die Optimierung der erforderlichen Maßnahmen zur Löschung der Missbrauchsdarstellungen war zuletzt auch Gegenstand der 217. Innenministerkonferenz (IMK). Im Rahmen dieser Sitzung beauftragte die IMK unter Zustimmung Mecklenburg-Vorpommerns die Abteilungsleiter Innere Sicherheit der Länder und des Bundes (Arbeitskreis II), zusammen mit dem Bundeskriminalamt einen bundesweit abgestimmten Melde- und Löschprozess zu erarbeiten. Auf die Antwort zu Frage 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs, um digitale Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern aus dem Internet entfernen zu lassen?
  - a) Durch welche Behörden trifft sie diese Maßnahmen?
  - b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage trifft sie diese Maßnahmen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Jahr 2001 wurde durch Gründung der „Initiative Sicheres Internet“ die anonyme Onlinemeldestelle „www.netzverweis.de“ eingerichtet. Über diese Internetplattform können Hinweise (zumeist anonym) zu Inhalten und Handlungen mit Bezug auf Kinder- und Jugendpornografie, Extremismus und Cybercrime an das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) gemeldet werden. Diese Plattform wird durch die Bürgerinnen und Bürger bundesweit auch genutzt.

Von 2010 bis 2021 sind über die Onlinemeldestelle „www.netzverweis.de“ insgesamt über 14 000 Hinweise eingegangen, alleine 5 726 Hinweise zu Kinder- und Jugendpornografie. Die Hinweise für diesen Deliktsbereich werden anschließend in der Ansprechstelle Kinderpornografie des LKA M-V bearbeitet.

Bei festgestellten kinder- und jugendpornografischen Darstellungen erfolgt nach Abschluss aller notwendigen strafrechtlichen Maßnahmen und der Sicherung der betreffenden Seite für das Strafverfahren eine zentrale Meldung an jugendschutz.net.

Jugendschutz.net wurde 1997 als Stelle aller Bundesländer durch die Jugendministerinnen und Jugendminister gegründet und handelt mit gesetzlichem Auftrag. Ihre Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. Zudem besteht unter anderem eine enge Kooperation zwischen jugendschutz.net und dem Bundeskriminalamt.

Jugendschutz.net gehört der „International Association of Internet-Hotlines (IN-HOPE)“ an, dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

Durch jugendschutz.net werden die Hinweise an die örtlich zuständigen Beschwerdestellen des jeweiligen Landes übersandt. Von dort aus werden entweder weitere Ermittlungen unter anderem zum Seitenbetreiber eingeleitet oder die Löschung über den jeweiligen Provider veranlasst.

In Einzelfällen, je nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft werden auch in Mecklenburg-Vorpommern Ermittlungen zur Seitenbetreibern eingeleitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden über die Hosters die Löschungen der Seite veranlasst.

Die Bundesregierung hat sich in Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet für das Löschen dieser Inhalte im Netz entschieden.

Rechtsgrundlage für die Löschung digitaler Gewaltdarstellungen an Kindern im Internet ist in Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27. April 2020.